

Informationsblatt

für Anträge auf Zulassung einer Photovoltaik- bzw.
BHKW-Anlage an unser Niederspannungsnetz

gültig ab 2016

Wir können Ihre Stromerzeugungsanlage erst dann anschließen und den darin von Ihnen erzeugten Strom abnehmen und vergüten, wenn von unserer Seite die Netzverträglichkeit Ihrer geplanten Anlage überprüft worden ist. Daher muss **vor** Realisierung und Montage der Anlage zunächst eine Anfrage zur Netzverträglichkeitsprüfung erfolgen.

Eine weitere Voraussetzung für die Zahlung der Einspeisevergütung ist die Anmeldung der PV-/BHKW-Anlage bei der Bundesnetzagentur durch Sie als Anlagenbetreiber.

Zur **Netzverträglichkeitsprüfung** bitten wir Sie, uns mindestens 4 Wochen vor der geplanten Realisierung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Geplanter Standort
- Geplanter Zeitpunkt der Realisierung
- Technische Datenblätter zur Anlage

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle PV-Anlagen, die an das Stromnetz angeschlossen werden sollen, angemeldet und genehmigt werden müssen.

Zur **Anmeldung zum Netzanschluss** benötigen wir:

- Formular G1 Anmeldung-Netzanschluss-EEG Anlagen v1.1
- Amtlich beglaubigter Lageplan mit eingezeichneter Anlage
- Datenblätter für eine Eigenerzeugungsanlage mit rechtsverbindlichen Unterschriften des Anlagenbetreibers und der Elektroinstallationsfirma
- CE-Konformitätserklärung für den Wechselrichter, das BHKW sowie ggf. den/die Elektrizitätszähler * u. Lasttrennschaltung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft zur Netzeinspeisung
- Übersichtsschaltplan der Anlage mit Anzahl der Module und Wechselrichter bzw. mit Anzahl der BHKWs, sowie mit Leistungsangaben und Angabe der Einspeiseleistung der jeweiligen Phase
- Geplanter Zeitpunkt der Realisierung
- BAFA-Bescheinigung bei BHKW nach Inbetriebnahme und Rückmeldung
- Bescheinigung PV-Anlage Bundesnetzagentur nach Inbetriebnahme und Rückmeldung BNA

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir nur Anmeldungen mit den vollständig ausgefüllten Unterlagen bearbeiten können. Falls die Anschlussvoraussetzungen für das Projekt technisch gewährleistet sind, werden wir dem Bau der Anlage zustimmen.

Wir bitten Sie weiterhin zu beachten, dass die erstmalige Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen nur nach Abstimmung mit uns erfolgen darf.

* Für den Fall, dass ein Anlagenbetreiber den Einbau und den Betrieb der Messeinrichtung seiner Anlage selbst oder von einem fachkundigen Dritten vornehmen lässt, muss er oder dieser Dritte den Anforderungen von § 21b EnWG entsprechen und mit dem Netzbetreiber einen entsprechenden Messstellenbetreibervertrag abschließen.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere techn. Abteilung unter Tel. 09771/6220-0 gerne zur Verfügung.